

15. Ist die Bestimmung in §. 70 Nr. 2 Abs. 3 unter a der hannoverschen Notariatsordnung vom 18. September 1853 (Hann. G.S. 1853 I. Abt. Nr. 42 S. 345), wonach jeder Anspruch auf Diäten (Tagegelder) dann ausgeschlossen ist, wenn der Notar für die Vornahme einer Versteigerung lediglich auf den Bezug von Prozenten des Betrages angewiesen ist, durch §. 9 des preussischen Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über das Notariat, vom 8. März 1880 (G.S. S. 177) außer Kraft gesetzt?

III. Straffenat. Urt. v. 5. Mai 1887 g. St. Rep. 826/87.

I. Landgericht Aarich.

Aus den Gründen:

Für die Frage, ob gegen den Angeklagten der objektive Thatbestand des in §. 352 St.G.B.'s bezeichneten Vergehens der Gebührenüberhebung vorliege, ist entscheidend, ob durch §. 9 des preussischen Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über das Notariat, vom 8. März 1880, die Bestimmung in §. 70 Nr. 2 Abs. 3 unter a der hannoverschen Notariatsordnung vom 18. September 1853 außer Kraft gesetzt worden sei, wonach jeder Anspruch auf Diäten (Tagegelder) dann schlechthin

ausgeschlossen ist, wenn der Notar für die Vornahme einer Versteigerung (beweglicher oder unbeweglicher Sachen) lediglich auf den Bezug von Prozenten des Ertrages angewiesen ist. Der dies verneinenden Ansicht des Vorderrichters ist beizutreten. Der §. 67 der hannoverschen Notariatsordnung setzt unter Nr. 1. 2 besondere, nach Prozenten des Ertrages zu berechnende Vergütungen (Pauschalsätze) für die Vornahme von Versteigerungen fest, bei denen der Notar die Verpflichtung übernimmt, die Kaufgelder zu erheben und für dieselben zu haften. Daß diese Tagvorschrift noch gelte, wird von der Revision selbst anerkannt und ist nicht zu bezweifeln. Untrennbar mit ihr verbunden ist aber die weitere Bestimmung, daß die in §. 67 Nr. 1. 2 geordneten Sätze die Gebühr für alle Bemühungen des Notars, namentlich für Aufnahme des Inventars, Bekanntmachung der Auktion, ausschließlich jedoch der baren Auslagen für Bekanntmachungskosten, Porto *u.*, umfaßt (§. 67 Abs. 2), sowie daß die Erhebung der nach Prozenten des Ertrages zu berechnenden Vergütung den Anspruch auf Diäten abforbiert, neben jener Vergütung ein Diätenanspruch schlechthin ausgeschlossen ist (§. 70 a. a. D.). Durch die Beseitigung der letzteren Vorschrift würde zugleich die in wesentlicher Verbindung mit ihr stehende Tagvorschrift in §. 67 Nr. 1. 2 überhaupt unanwendbar werden, sofern nicht aus klarer gesetzlicher Vorschrift das Gegenteil, die Aufrechterhaltung der Bestimmung in §. 67 Nr. 1. 2 ohne die Vorschrift in §. 70, sich ergäbe. Mit Recht hat aber der Vorderrichter angenommen, daß der §. 9 des Gesetzes vom 8. März 1880 die mehrgedachten Bestimmungen der hannoverschen Notariatsordnung vom 18. September 1853 unberührt läßt. Der §. 9 enthält nicht die Vorschrift, daß im Geltungsbereiche der hannoverschen Notariatsordnung der Notar unter allen Umständen seine Auslagen ersetzt verlangen könne, daß er insbesondere bei Vornahme einer Amtshandlung außerhalb seines Wohnortes unter allen Umständen Tagegelder zu beanspruchen habe; derselbe bestimmt vielmehr nur, daß im Geltungsbereiche der hannoverschen Notariatsordnung (ebenso wie im Geltungsbereiche des preussischen Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten vom 11. Juli 1845, G. S. S. 487) Auslagen der Notare nach den für Rechtsanwälte geltenden Vorschriften (§§. 76 flg. der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) erhoben werden. Schon nach dem Wortlaute kann hierin nur die Bestimmung gefunden werden, daß, wenn

der Notar nach den einschlagenden Vorschriften der maßgebenden Notariatsordnung zu einem Ansprüche auf Auslagenersatz berechtigt ist, deren Erhebung nach den Vorschriften für Rechtsanwälte zu erfolgen hat, nicht aber, daß dieser Auslagenersatz ganz ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Notariatsordnungen unter allen Umständen zu geschehen habe. Daß letzteres nicht der Sinn der Vorschrift in §. 9 a. a. O. sei, folgt aber weiter auch unmittelbar aus den darin in bezug genommenen Bestimmungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, besonders aus den Vorschriften über die von den letzteren in Ansatz zu bringenden Reisekosten, deren in den Motiven ausdrücklich anerkannter Zweck nicht sowohl der ist, die von der tatsächlichen Lage des Falles unter Anwendung der einschlagenden Grundsätze des bürgerlichen Rechtes abhängigen Voraussetzungen für die Entstehung eines Anspruches auf Auslagenersatz zu regeln, als vielmehr einheitliche Normen über die Höhe der bezüglichen Ansprüche zu geben.

Vgl. Motive S. 79. 80 in Nr. 6 der Drucksachen des deutschen Reichstages, 4. Legislaturperiode, II. Session 1879.

Hinsichtlich der Reisekosten ist die Notwendigkeit des Erlasses der in §§. 78 flg. der Gebührenordnung für Rechtsanwälte enthaltenen einheitlichen Bestimmungen besonders damit motiviert, daß bei diesen die Ermittlung des für das einzelne Geschäft wirklich aufgewendeten Betrages auf Schwierigkeiten stoße, sodaß es richtiger erscheine, ein für allemal Vergütungssätze zu normieren (Motive S. 80). Ebensovienig aber ist auch aus dem Zwecke des Gesetzes vom 8. März 1880 und aus der dem Entwurfe desselben beigegebenen Begründung,

vgl. Sammlung der Drucksachen des Herrenhauses 1879/80, Bd. 1 Nr. 55 S. 33 flg.,

irgend etwas zu entnehmen, was für die von der Revision vertretene Ansicht spräche. Dieses Gesetz läßt die Geltung der hannoverschen Notariatsordnung vom 18. September 1853 innerhalb ihres damaligen Geltungsgebietes im allgemeinen unberührt. Es enthält abändernde Bestimmungen nur in den §§. 7. 8 hinsichtlich der disziplinelten Stellung der Notare, sowie in dem hier in Frage stehenden §. 9. Die in letzterem Paragraphen hinsichtlich der Auslagen der Notare getroffene Bestimmung ist aber lediglich (vgl. Motive S. 37) damit begründet, es empfehle sich, rücksichtlich der Auslagen der Notare, insbesondere der ... Reisekosten, die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte

zur Anwendung zu bringen, da regelmäßig das Notariat mit der Rechtsanwaltschaft verbunden sei. Nichts deutet aber daraufhin, daß damit etwas Weiteres als die Modalität des Ansatzes der Reisetkosten habe reguliert, daß namentlich in diejenigen Vorschriften habe eingegriffen werden sollen, welche, wie §. 70 der hannoverschen Notariatsordnung, mit Rücksicht auf die Anordnung einer Pauschalvergütung für die in §. 67 Nr. 1. 2 bezeichneten Mühewaltungen den Anspruch auf Ersatz von Diäten ausschließen, und daß damit, was notwendig bei der von der Revision vertretenen Ansicht der Fall sein würde, neben der Gleichstellung der Notare und Rechtsanwälte hinsichtlich der Höhe und des Ansatzes der fraglichen Auslagen, zugleich eine Erhöhung der bis dahin den Notaren tarfmäßig zugekommenen Vergütung beabsichtigt gewesen sei. Eine solche Erhöhung würde vorliegen, wenn aus §. 9 des Gesetzes vom 8. März 1880 das Recht der Notare zu folgern wäre, neben der Pauschalgebühr des §. 67 noch die ihnen nach der hannoverschen Notariatsordnung versagten Tagegelder in Ansatz zu bringen.

Die Revision des Angeklagten war daher zu verwerfen.